

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2023

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) wurden die Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 umfassend neu geordnet. In diesem Kontext wurde auch eine Berichtspflicht der Bundesregierung festgelegt: „Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat“ (§ 18 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG).

In der Begründung zu dieser Vorschrift heißt es¹: „Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen“ (Bundestagsdrucksache 18/12589, S. 129).

Mit der Vorlage dieses Berichts über die rechnerischen Ergebnisse der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen zum bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 2023 kommt die Bundesregierung der diesjährigen Verpflichtung nach.

Inhalt des folgenden Berichts:

	Seite
I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2023 (§ 1 FAG).....	2
II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen im Jahr 2023 (§ 2 FAG).....	4
III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2023 (§ 4 ff. FAG).....	4
IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2023 (§ 11 FAG).....	10

¹ Begründung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, auf dessen Initiative die Berichtspflicht aufgenommen wurde.

I. Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2023 (§ 1 FAG)

1. Das wesentliche Element des vertikalen Finanzausgleichs ist die Aufteilung des Aufkommens der Umsatzsteuer (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) auf die gebietskörperschaftlichen Ebenen. Entsprechend den Vorgaben in § 1 FAG werden die jeweiligen Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen dabei für die einzelnen Jahre aus einem von der Höhe des Gesamtaufkommens der Umsatzsteuer im Kalenderjahr abhängigen variablen Teil mittels Prozentsätzen (§ 1 Absatz 1 FAG) sowie vom Umsatzsteueraufkommen unabhängigen ergänzenden Korrekturbeträgen (§ 1 Absatz 2, 2a und 5 FAG) bestimmt.

Die zu Jahresbeginn 2023 geltenden gesetzlichen Regelungen zur vertikalen Aufteilung der Umsatzsteuer wurden im Jahresverlauf 2023 zweimal abgeändert, und zwar durch

- das Inkrafttreten von Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz, BGBl. I S. 2791) am 2. August 2023 (BGBl. I Nr. 212),
- Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz) vom 13. November 2023 (BGBl. I Nr. 310).

Tabelle 1 gibt den für das Ausgleichsjahr 2023 zugrunde zu legenden Rechtsstand zur vertikalen Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens in § 1 FAG wieder.

Tabelle 1: **Umsatzsteuerverteilung nach § 1 FAG im Jahr 2023**

	Anteile in Prozent (§ 1 Absatz 1 FAG)	Korrekturbeträge in Euro (§ 1 Absatz 2, 2a und 5 FAG)
Bund	52,81398351	15.443.074.350
Länder	45,19007254	13.043.074.350
Gemeinden	1,99594395	2.400.000.000
Summe	100	0

2. Das Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer belief sich im Jahr 2023 auf 291.393.868.111,94 Euro. Hier-von entfielen 212.595.978.219,31 Euro auf die von den Ländern vereinnahmte Umsatzsteuer und 78.797.889.892,63 Euro auf die vom Bund vereinnahmte Einfuhrumsatzsteuer. Tabelle 2 enthält die dar-aus resultierenden Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2023.

Tabelle 2: **Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens im Jahr 2023**

	Anteile in Prozent des Gesamtaufkommens (§ 1 FAG gesamt)	Anteile in Euro
Bund	47,51425828	138.453.635.104
Länder	49,66617028	144.724.174.727
Gemeinden	2,81957144	8.216.058.281
Summe	100	291.393.868.112

3. Tabelle 3 stellt die vertikale Verteilung der Umsatzsteuer im Jahr 2023 der Verteilung im Jahr 2022 gegenüber. Der Anteil des Bundes am Gesamtaufkommen belief sich im Jahr 2023 auf 47,5 Prozent und ist im Vergleich zum Vorjahreswert von 46,6 Prozent um 0,9 Prozentpunkte angestiegen. Der Anteil der Länder hat sich von 50,5 Prozent im Jahr 2022 um fast 0,9 Prozentpunkte auf 49,7 Prozent im Jahr 2023 verringert, während der Anteil der Gemeinden mit 2,8 Prozent im Jahr 2023 und 2022 nahezu konstant war (Rückgang um 0,02 Prozent-Punkte). In dieser Entwicklung schlagen sich insbesondere die Änderungen der gesetzlichen Festlegungen in § 1 FAG gegenüber dem Jahr 2022 nieder. Hierdurch erhöhte sich der Festbetrag des Bundes im Jahr 2023 gegenüber dem Vergleichswert des Vorjahres um knapp 2,2 Mrd. Euro. Der Festbetrag der Länder im Jahr 2023 verminderte sich gegenüber dem Jahr 2022 entsprechend um knapp 2,2 Mrd. Euro, während der Festbetrag der Gemeinden im Jahr 2023 gegenüber 2022 unverändert blieb. Zur Erhöhung des Bundesanteils hat darüber hinaus im geringen Umfang auch der im Jahr 2023 zu verzeichnende Anstieg des Umsatzsteueraufkommens (+2,3 Prozent) beigetragen, weil hierdurch die relative Bedeutung der Festbeträge in der Umsatzsteuerverteilung gemindert wird.

Die Angaben in Tabelle 3 lassen erkennen, dass die gesetzlichen Anpassungen in § 1 FAG in Verbindung mit dem Anstieg des Umsatzsteueraufkommens um rund 6,5 Mrd. Euro zu dem Ergebnis geführt haben, dass das Mehraufkommen im abgelaufenen Jahr mit rund 86 Prozent zum überwiegenden Teil dem Bund zugutekam. Die Umsatzsteuereinnahmen des Bundes stiegen 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 5,6 Mrd. Euro an.

Tabelle 3: **Vergleich der vertikalen Umsatzsteuerverteilung der Jahre 2023 und 2022**

	2023	2022	Differenz
Gesamtaufkommen	291.393.868.112	284.850.134.970	6.543.733.141
Anteile gemäß § 1 Absatz 1 in Prozent	52,81398351	52,81398351	0
Bund	45,19007254	45,19007254	0
Länder Gemeinden	1,99594395	1,99594395	0
Festbeträge gemäß § 1 Absatz 2 ff. FAG in Euro	15.443.074.350	-17.628.349.257	+2.185.274.907
Bund	13.043.074.350	15.228.349.257	-2.185.274.907
Länder Gemeinden	2.400.000.000	2.400.000.000	0
Anteile am Gesamtaufkommen in Euro	138.453.635.104	132.812.354.055	5.641.281.049
Bund	144.724.174.727	143.952.331.880	771.842.846
Länder Gemeinden	8.216.058.281	8.085.449.036	130.609.246
Anteile am Gesamtaufkommen in Prozent	47,51425828	46,62534356	0,88891472
Bund	49,66617028	50,53616418	-0,86999390
Länder Gemeinden	2,819571	2,83849226	-0,01892082

II. Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen auf die einzelnen Länder nach Einwohneranteilen im Jahr 2023 (§ 2 FAG)

1. Nach § 2 FAG wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraftausgleichs nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Maßgeblich für die Verteilung im abgelaufenen Jahr waren die Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2023.
2. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beträge und Anteile am Länderanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2023 und 2022 gibt nachstehende Tabelle 4 wieder.

Tabelle 4: **Die horizontale Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer**

Bundesland	Länderanteil in Mio. Euro	Länderanteil in Pro- zent	Länderanteil in Mio. Euro	Länderanteil in Pro- zent
	2023		2022	
Nordrhein-Westfalen	31.096	21,49	30.951	21,50
Bayern	22.942	15,85	22.824	15,86
Baden-Württemberg	19.378	13,39	19.237	13,36
Niedersachsen	13.959	9,65	13.893	9,65
Hessen	10.968	7,58	10.908	7,58
Sachsen	7.001	4,84	6.985	4,85
Rheinland-Pfalz	7.137	4,93	7.106	4,94
Sachsen-Anhalt	3.737	2,58	3.743	2,60
Schleswig-Holstein	5.068	3,50	5.044	3,50
Thüringen	3.639	2,51	3.634	2,52
Brandenburg	4.413	3,05	4.393	3,05
Mecklenburg-Vorpommern	2.790	1,93	2.786	1,94
Saarland	1.701	1,18	1.694	1,18
Berlin	6.459	4,46	6.379	4,43
Hamburg	3.256	2,25	3.210	2,23
Bremen	1.179	0,81	1.164	0,81
Insgesamt	144.724	100,00	143.952	100,00

III. Modifizierung der Aufteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs im Jahr 2023 (§ 4 ff. FAG)

1. Dem Finanzkraftausgleich kommt die Aufgabe zu, die Unterschiede zwischen der Finanzkraft der einzelnen Länder soweit zu verringern, dass alle Länder in die Lage versetzt werden, ihre in der Verfassung vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen und zugleich die Eigenstaatlichkeit aller Länder gewahrt bleibt.

Nach § 4 FAG ist bei der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse über Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft hinzuzurechnen. Dabei werden denjenigen Ländern Zuschläge zu den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Entsprechend werden Abschläge von den nach § 2 FAG bestimmten Anteilen an der Umsatzsteuer von denjenigen Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt (§ 5 FAG). Die Finanzkraftmesszahl eines Landes wird dabei im Wesentlichen durch die Summe der Steuereinnahmen des Landes in der Abgrenzung von § 7 FAG und seiner Gemeinden in der Abgrenzung von § 8 FAG bestimmt.

Die Ausgleichsmesszahl eines Landes – als abstraktes Maß für seinen Finanzbedarf – leitet sich aus der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner aller Länder ab; für die Erfassung abstrakter Mehrbedarfe von Stadtstaaten und besonders dünn besiedelter Länder

werden die Einwohnerzahlen dieser Länder bei der Ermittlung der Ausgleichsmesszahlen höher gewichtet (sog. Einwohnerwertungen gemäß § 9 FAG). Die Ausgleichsmesszahl eines Landes ist mithin die durchschnittliche Finanzkraft je gewichtetem Einwohner aller Länder multipliziert mit der Anzahl der gewichteten Einwohner des jeweiligen Landes (jeweils getrennte Ermittlung für die Landes- und Gemeindeebene). Die Höhe der Zu- und Abschläge der einzelnen Länder ist abhängig von ihren jeweiligen Differenzen zwischen Finanzkraft und Ausgleichsmesszahl; dabei kommt seit dem Jahr 2020 ein linearer Tarif mit einem Ausgleichsgrad von 63 Prozent zur Anwendung (§ 10 FAG). Mit der Linearität des Tarifs ist sichergestellt, dass die Summe aller gewährten Zuschläge der Summe aller erhobenen Abschläge entspricht.

2. Wesentliche Bestimmungsgröße für die Finanzkraft der einzelnen Länder ist die jeweilige Höhe der im Ausgleichsjahr erzielten Einnahmen der Länder und ihrer Gemeinden.

Zu den ausgleichsrelevanten Einnahmen eines Landes zählen nach § 7 FAG die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen aus seinen Anteilen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes, aus den Landessteuern (einschließlich Kraftfahrzeugsteuerkompensation) sowie die sich nach § 2 FAG entsprechend seinem Einwohneranteil für das Ausgleichsjahr ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer. Hinzugerechnet werden diesen Einnahmen 33 Prozent des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes. Bei der Grunderwerbsteuer, bei der den Ländern das Recht zur Festsetzung des Steuersatzes zusteht, wird ein auf der Grundlage des bundesdurchschnittlichen Steuersatzes normiertes Aufkommen zugrunde gelegt. Zudem wird bei den Ländern die so genannte „Anreizprämie“ in Abzug gebracht, wonach ein Teil (12 Prozent) des gegenüber dem Vorjahr im Ländervergleich überdurchschnittlichen Anstiegs der Steuereinnahmen der Länder im Finanzkraftausgleich „ausgleichsfrei“ gestellt wird.

Als ausgleichserhebliche Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten nach § 8 FAG die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer sowie die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage. Als Steuerkraftzahlen werden bei den Realsteuern jeweils die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn das Aufkommen der einzelnen Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern verteilt wird. Diese Normierung dient der Bereinigung des Aufkommens um Hebesatzunterschiede in den einzelnen Ländern. Die so ermittelten ausgleichserheblichen Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes werden im Finanzkraftausgleich zu 75 Prozent berücksichtigt.

3. Tabelle 5 und Tabelle 6 enthalten die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der einzelnen Länder, zusammengefasst in ihrer jeweiligen Finanzkraftmesszahl, entsprechend den Festlegungen in den §§ 7 und 8 FAG für das Ausgleichsjahr 2023.

Tabelle 5: Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2023 (in Mio. Euro)

Bundesland	Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33 Prozent)	Anreizprämie*	Steuereinnahmen der Gemeinden (75 Prozent)	Finanzkraft- messzahl (FMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	42.778	31.096	0	36	20.863	94.702
Bayern	43.191	22.942	0	0	19.648	85.781
Baden-Württemberg	32.455	19.378	0	0	15.515	67.347
Niedersachsen	18.410	13.959	38	66	8.547	40.887
Hessen	19.007	10.968	0	16	9.590	39.550
Sachsen	6.187	7.001	1	4	3.175	16.360
Rheinland-Pfalz	9.743	7.137	2	0	5.803	22.685
Sachsen-Anhalt	3.282	3.737	1	11	1.734	8.743
Schleswig-Holstein	6.691	5.068	25	0	3.398	15.182
Thüringen	2.999	3.639	1	0	1.600	8.238
Brandenburg	4.966	4.413	0	43	2.210	11.546
Mecklenburg-Vorpommern	2.433	2.790	0	6	1.278	6.495
Saarland	1.774	1.701	0	0	878	4.353
Berlin	10.144	6.459	0	0	4.454	21.057
Hamburg	8.301	3.256	0	0	3.583	15.140
Bremen	1.765	1.179	0	39	818	3.724
Insgesamt	214.126	144.724	68	220	103.095	461.792

* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

Tabelle 6: **Die Bestimmungsgrößen für die Finanzkraft der Länder im Jahr 2023
(in Prozent des Bundesdurchschnitts je Einwohner)**

Bundesland	Steuer- einnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer)	Umsatzsteuer der Länder nach Einwohnern	Förderabgabe (33 Prozent)	Anreizprämie*	Steuer- einnahmen der Gemeinden (75 Prozent)	Finanzkraft
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	92,98	100,00	1,18	75,29	94,18	95,44
Bayern	127,24	100,00	2,84	0,00	120,22	117,18
Baden-Württemberg	113,20	100,00	0,30	0,00	112,39	108,92
Niedersachsen	89,14	100,00	575,84	311,52	85,95	91,79
Hessen	117,12	100,00	1,20	93,23	122,74	113,00
Sachsen	59,73	100,00	25,96	36,88	63,67	73,24
Rheinland-Pfalz	92,27	100,00	64,69	0,00	114,15	99,62
Sachsen-Anhalt	59,37	100,00	48,20	195,50	65,16	73,33
Schleswig-Holstein	89,23	100,00	1.037,93	0,00	94,12	93,88
Thüringen	55,70	100,00	29,50	0,00	61,74	70,95
Brandenburg	76,06	100,00	8,84	640,60	70,29	82,00
Mecklenburg-Vorpommern	58,94	100,00	20,01	134,12	64,30	72,96
Saarland	70,51	100,00	3,62	0,00	72,43	80,20
Berlin	106,14	100,00	0,00	0,00	96,79	102,16
Hamburg	172,33	100,00	6,50	0,00	154,50	145,74
Bremen	101,17	100,00	0,00	2.179,40	97,38	98,95
Insgesamt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

* Kürzungsbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG („Anreizprämie“).

4. Es zeigen sich nach wie vor deutliche Einnahmeunterschiede zwischen den westund ostdeutschen Ländern. So lagen die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner in den ostdeutschen Flächenländern im Jahr 2023 mit Ausnahme von Brandenburg zwischen 55,7 Prozent und 59,7 Prozent des Bundesdurchschnitts, während das Saarland als steuerschwächstes westdeutsches Flächenland 70,5 Prozent des Bundesdurchschnitts erreichte. Bei den Steuereinnahmen der Gemeinden waren die Einnahmeunterschiede zwischen den ostund westdeutschen Flächenländern etwas weniger ausgeprägt; hier lag das Niveau der ostdeutschen Flächenländer je Einwohner (mit Ausnahme von Brandenburg) zwischen 61,7 Prozent und 65,1 Prozent des Bundesdurchschnitts, während das Saarland als das westdeutsche Land mit den geringsten Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner 72,4 Prozent des Bundesdurchschnitts erreichte.

Deutlich oberhalb des Bundesdurchschnitts lagen die Steuereinnahmen von Ländern und Gemeinden in den Ländern Bayern, Hessen und Baden-Württemberg. Die Steuereinnahmen der Länder (ohne Umsatzsteuer) je Einwohner lagen in diesen drei Flächenländern im Jahr 2023 bei 113,2 Prozent bis 127,2 Prozent des Bundesdurchschnitts, die Steuereinnahmen der Gemeinden dieser Länder bei 112,4 Prozent bis 122,7 Prozent des Bundesdurchschnitts. An der Spitze aller Länder lag Hamburg mit Steuereinnahmen je Einwohner von 172,3 Prozent des Bundesdurchschnitts auf der Landesebene (ohne Umsatzsteuer) und 154,5 Prozent auf der Gemeindeebene (jeweils ohne Einwohnerwertung). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass Kennzahlen je tatsächlichen Einwohnern (ohne Einwohnerwertung) die Finanzkraft der Stadtstaaten überzeichnen, da diese aufgrund ihrer strukturellen Eigenart abstrakte Ausgabenmehrbedarfe aufweisen (siehe oben).

5. Die relative Finanzkraft (Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zur Ausgleichsmesszahl) beschreibt die Finanzstärke oder -schwäche eines Landes im Finanzkraftausgleich. Eine überdurchschnittliche relative Finanzkraft (Finanzstärke) wiesen im Jahr 2023 die Länder Bayern, Hessen, Baden-Württemberg, Hamburg und Rheinland-Pfalz (in dieser Reihenfolge) auf, die anderen Länder eine unterdurchschnittliche relative Finanzkraft (Finanzschwäche). Die Spannbreite der relativen Finanzkraft der Länder vor Finanzkraftausgleich reichte im Jahr 2023 von Thüringen mit 72,9 Prozent bis zu Bayern mit 120,3 Prozent (Tabelle 7, Spalte 3). Sie ist damit deutlich geringer als die Unterschiede bei den Steuereinnahmen der Länder (vor Umsatzsteuer) und der Gemeinden (siehe oben Nummer 4 sowie Tabelle 6). Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Verteilung des Umsatzsteueranteils der Länder nach Einwohnern (siehe oben Abschnitt II.) bereits ausgleichende Wirkung auf die Einnahmenunterschiede der Länder hat. Auch zeigt sich insbesondere bei den Stadtstaaten die Auswirkung der Einwohnerwertung.
6. Im Berichtsjahr belief sich das Volumen der Umsatzsteuerzuschläge und -abschläge im Finanzkraftausgleich jeweils auf 18,3 Mrd. Euro, verglichen mit 18,5 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Das Umverteilungsvolumen ging damit gegenüber 2022 geringfügig um rund 0,2 Mrd. Euro bzw. 1,0 Prozent zurück. Die Höhe der Zuschläge der einzelnen finanzschwachen Länder und der Abschläge der finanzstarken Länder kann Tabelle 7, Spalten 4 und 5 entnommen werden. Nach Finanzkraftausgleich reicht die Spannbreite der relativen Finanzkraft der Länder von Thüringen mit 90,0 Prozent bis zu Bayern mit 107,5 Prozent (Tabelle 7, Spalte 6). Es ist ausgeschlossen, dass es im Rahmen des Finanzkraftausgleichs zu Vertauschungen der Finanzkraftreihenfolge der Länder kommt.
7. Vom Gesamtvolumen des Finanzkraftausgleichs entfielen im Jahr 2023 rund 13,8 Mrd. Euro und damit 75,5 Prozent auf den West-Ost-Ausgleich, wovon 10,0 Mrd. Euro bzw. 72,5 Prozent auf die ostdeutschen Flächenländer und 3,8 Mrd. Euro bzw. 27,5 Prozent auf Berlin entfielen. Vom Gesamtvolumen der Abschläge der finanzstarken Länder entfielen auf Bayern 49,8 Prozent, auf Baden-Württemberg 24,5 Prozent, auf Hessen 18,8 Prozent, auf Hamburg 5,1 Prozent und auf Rheinland-Pfalz 1,7 Prozent. Hierin spiegelt sich nicht nur die unterschiedliche Finanzkraft der finanzstarken Länder, sondern auch ihre unterschiedliche Einwohnerzahl wider. Je Einwohner betrachtet lagen die Abschläge Bayerns (682 Euro je Einwohner) um 26,7 Prozent über denen Hessens (538 Euro je Einwohner) als dem nach Bayern finanzstärkstem Land.

Tabelle 7: Der Finanzausgleich im Jahr 2023

Bundesland	Finanzkraft- messzahl (in Mio. Euro)	Ausgleichs- messzahl (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft vor FKA (in Prozent der AMZ)	Zuschläge im FKA (in Mio. Euro)	Abschläge im FKA (in Mio. Euro)	Relative Finanzkraft nach FKA (in Prozent der AMZ)
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	94.702	96.626	98,0	1.212	0	99,3
Bayern	85.781	71.289	120,3	0	9.130	107,5
Baden-Württemberg	67.347	60.213	111,8	0	4.495	104,4
Niedersachsen	40.887	43.376	94,3	1.568	0	97,9
Hessen	39.550	34.082	116,0	0	3.444	105,9
Sachsen	16.360	21.754	75,2	3.398	0	90,8
Rheinland-Pfalz	22.685	22.177	102,3	0	320	100,8
Sachsen-Anhalt	8.743	11.662	75,0	1.839	0	90,7
Schleswig-Holstein	15.182	15.748	96,4	357	0	98,7
Thüringen	8.238	11.306	72,9	1.933	0	90,0
Brandenburg	11.546	13.804	83,6	1.423	0	93,9
Mecklenburg-Vorpommern	6.495	8.766	74,1	1.431	0	90,4
Saarland	4.353	5.285	82,4	587	0	93,5
Berlin	21.057	27.097	77,7	3.805	0	91,8
Hamburg	15.140	13.657	110,9	0	934	104,0
Bremen	3.724	4.947	75,3	771	0	90,8
Insgesamt	461.792	461.792	100,0	18.324	18.324	100,0

IV. Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2023 (§ 11 FAG)

1. Im Jahr 2023 gewährte der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern die folgenden Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs:
 - Länder, deren Summe aus Finanzkraftmesszahl und Zuschlag im Finanzkraftausgleich im Jahr 2023 weniger als 99,75 Prozent ihrer Ausgleichsmesszahl betrug, erhielten 80 Prozent dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 Absatz 2 FAG).
 - Die ostdeutschen Flächenländer erhielten im Jahr 2023 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten, die aus struktureller Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige resultierten (§ 11 Absatz 3 FAG).
 - Kleine Länder erhielten im Jahr 2023 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen der in diesen Ländern überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung (§ 11 Absatz 4 FAG).
 - Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts betragen, erhielten im Jahr 2023 Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages (§ 11 Abs. 5 FAG).
 - Gezahlt wurden im Jahr 2023 Bundesergänzungszuweisungen auch an solche leistungsschwachen Länder, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes einen Forschungsnettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungsnettozuflusses erhalten hatten. Sie erhielten einen Ausgleich über Ergänzungszuweisungen in Höhe von 35 Prozent dieser zu 95 Prozent bestehenden Fehlbeträge des Jahres 2016 (§ 11 Absatz 6 FAG).
2. Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Jahr 2023 insgesamt auf 10,7 Mrd. Euro, verglichen mit 10,8 Mrd. Euro im Jahr zuvor. Für die einzelnen Arten der Bundesergänzungszuweisungen ist die Entwicklung wie folgt:
 - Im abgelaufenen Jahr erhielten insgesamt elf Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von zusammen knapp 8,1 Mrd. Euro. Hiervon entfielen 6,3 Mrd. Euro bzw. 78,0 Prozent auf die ostdeutschen Länder (einschließlich Berlins). Von diesem Betrag kamen 4,6 Mrd. Euro bzw. 72,5 Prozent den ostdeutschen Flächenländern und 1,7 Mrd. Euro bzw. 27,5 Prozent Berlin zugute. Im Jahr 2022 wurden allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von knapp 8,2 Mrd. Euro gewährt, so dass sich ein leichter Rückgang im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr ergibt. Höhe und Verteilung der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen basieren auf den Ergebnissen der vorgelagerten Ausgleichsstufen. Insoweit spiegelt sich in dem festzustellenden geringfügigen Rückgang des Volumens der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen die Entwicklung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr wider. Es ist ausgeschlossen, dass durch die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen Vertauschungen der Finanzkraftreihenfolge der Länder auftreten können (siehe auch Tabelle 10).
 - Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten aus struktureller Arbeitslosigkeit belief sich im Jahr 2023 auf 82 Mio. Euro. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 186 Mio. Euro ist auf die Änderung von § 11 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 zurückzuführen.
 - Das Volumen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich überproportionaler Kosten der politischen Führung kleiner Länder belief sich im Jahr 2023 wie bereits im vorangegangenen Jahr auf 642 Mio. Euro.
 - Die Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden beliefen sich im abgelaufenen Jahr auf 1,7 Mrd. Euro. Empfängerländer waren hier wie bereits in den beiden vorangegangenen Jahren die ostdeutschen Flächenländer sowie das Saarland. Die kommunale Steuerkraft dieser Länder je Einwohner lag im abgelaufenen Jahr in einer Spanne zwischen 61,7 Prozent (Thüringen) und 72,4 Prozent (Saarland); gemessen am Bundesdurchschnitt hat sich die relative Gemeindesteuerkraft je Einwohner in den Empfängerländern im Berichtsjahr mit 65,6 Prozent damit gegenüber 2022 mit 66,9 Prozent erneut etwas verringert. Wie bereits in den Vorjahren kam

es durch die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft auch im Jahr 2023 zu zahlreichen Überholungen in der Finanzkraftreihenfolge der Länder, wenn man die Finanzkraftmesszahlen (einschließlich der Umsatzsteuerzuschläge und -abschläge und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen) und die Ausgleichsmesszahlen der Länder im Finanzausgleich zugrunde legt:

Thüringen (von Rang 16 auf Rang 6)

überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Saarland, Berlin, Bremen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern;

Mecklenburg-Vorpommern (von Rang 15 auf Rang 8)

überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Saarland, Berlin, Bremen sowie Sachsen-Anhalt (und wird von Thüringen überholt);

Sachsen-Anhalt (von Rang 14 auf Rang 9)

überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Saarland, Berlin sowie Bremen (und wird von Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern überholt);

Sachsen (von Rang 13 auf Rang 7)

überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Saarland, Berlin sowie Bremen (und wird von Thüringen überholt);

Saarland (von Rang 10 auf Rang 11)

überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein sowie Niedersachsen (und wird von Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen überholt);

Brandenburg (von Rang 9 auf Rang 10)

überholt Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein sowie Niedersachsen (und wird von Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen überholt);

Die kommunale Finanzkraft wird im Finanzausgleich anteilig zu 75 Prozent erfasst. Legt man die kommunale Finanzkraft in voller Höhe (100 Prozent) zugrunde, ergibt sich hinsichtlich der Überholungen bei der Finanzkraftreihenfolge der Länder ein differenzierteres Bild. Die Empfängerländer der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer besonders geringen kommunalen Steuerkraft erreichen die Finanzkraft (Landes- und Gemeindeebene insgesamt) der Länder Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie die der finanzstarken Länder bei einer vollständigen Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft nicht. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen überholen allerdings auch bei einer vollständigen Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft Berlin und Bremen, und es kommt auch zu Vertauschungen der Finanzkraftreihenfolge unter den Empfängerländern.

- Das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes belief sich im Jahr 2023 auf insgesamt 211 Mio. Euro und war damit im Vergleich zum Vorjahr (210 Mio. Euro) nahezu konstant. Wie im Vorjahr waren die Empfängerländer Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland. Die größten Beträge erhielten Nordrhein-Westfalen mit 90 Mio. Euro und Niedersachsen mit 56 Mio. Euro. Je Einwohner betrachtet kamen diese Bundesergänzungszuweisungen jedoch insbesondere den Ländern Thüringen (9 Euro je Einwohner) und Schleswig-Holstein (8 Euro je Einwohner) zugute. Ferner überholte Thüringen durch diese Bundesergänzungszuweisungen Rheinland-Pfalz bei der Finanzkraftreihenfolge der Länder (von Rang 6 auf Rang 5). Weitere Veränderungen der Finanzkraftreihenfolge gab es im Jahr 2023 durch diese Bundesergänzungszuweisungen nicht.

Tabelle 8 und Tabelle 9 enthalten Einzelheiten zu den Zahlbeträgen der verschiedenen Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2023; Tabelle 10 gibt die Finanzkraftreihenfolgen der Länder in Abhängigkeit von den jeweiligen Stufen des Ausgleichssystems wieder. Die Berechnung der Finanzkraftreihenfolgen wird wie üblich auf der Grundlage der relativen Finanzkraftpositionen der Länder ermittelt (Finanzkraft des Landes – in jeweiliger Abgrenzung – im Verhältnis zur Ausgleichsmesszahl des Landes, jeweils mit anteiliger Einbeziehung (75 Prozent) der kommunalen Finanzkraft). Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes ordnet an, dass die Maßstäbe des Finanzausgleichs für die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich einer

besonders geringen kommunalen Steuerkraft und zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes nicht gelten. Auf dieser Grundlage lässt das FAG Überholungen bei der Finanzkraftreihenfolge der Länder durch diese Arten von Bundesergänzungszuweisungen zu.

Tabelle 8: **Die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2023 in Mio. Euro**

Bundesland	Allgemeine BEZ	SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	SoBEZ Kosten politische Führung	BEZ Gemeinde- steuerkraft	BEZ DoF	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	376	0	0	0	90	467
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	650	0	0	0	56	706
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	1.553	26	47	581	0	2.208
Rheinland-Pfalz	0	0	48	0	0	48
Sachsen-Anhalt	841	15	71	282	10	1.219
Schleswig-Holstein	136	0	66	0	24	227
Thüringen	886	14	71	338	18	1.327
Brandenburg	641	16	81	218	0	955
Mecklenburg-Vorpommern	655	10	72	223	8	967
Saarland	265	0	66	65	4	401
Berlin	1.733	0	59	0	0	1.792
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	352	0	60	0	0	413
Insgesamt	8.089	82	642	1.706	211	10.730

Tabelle 9: Die Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 2023 in Euro je Einwohner

Bundesland	Allgemeine BEZ	SoBEZ strukturelle Arbeitslosigkeit	SoBEZ Kosten politische Führung	BEZ Gemeinde- steuerkraft	BEZ DoF	BEZ insgesamt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Nordrhein-Westfalen	21	0	0	0	5	26
Bayern	0	0	0	0	0	0
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0
Niedersachsen	80	0	0	0	7	87
Hessen	0	0	0	0	0	0
Sachsen	380	6	12	142	0	540
Rheinland-Pfalz	0	0	12	0	0	12
Sachsen-Anhalt	385	7	33	129	5	559
Schleswig-Holstein	46	0	22	0	8	77
Thüringen	417	7	34	159	9	625
Brandenburg	249	6	31	85	0	371
Mecklenburg-Vorpommern	402	6	44	137	5	594
Saarland	267	0	67	66	4	404
Berlin	460	0	16	0	0	475
Hamburg	0	0	0	0	0	0
Bremen	512	0	88	0	0	599
Insgesamt	96	1	8	20	2	127

Tabelle 10: Die Finanzkraftreihenfolge im Jahr 2023

Bundesland	vor FKA	nach FKA	nach FKA, allgemeine BEZ	nach FKA, allgemeine BEZ, GSK-BEZ	nach FKA, allgemeine BEZ, GSK-BEZ, DoF-BEZ
	Rang	Rang	Rang	Rang	Rang
Nordrhein-Westfalen	6	6	6	12	12
Bayern	1	1	1	1	1
Baden-Württemberg	3	3	3	3	3
Niedersachsen	8	8	8	14	14
Hessen	2	2	2	2	2
Sachsen	13	13	13	7	7
Rheinland-Pfalz	5	5	5	5	6
Sachsen-Anhalt	14	14	14	9	9
Schleswig-Holstein	7	7	7	13	13
Thüringen	16	16	16	6	5
Brandenburg	9	9	9	10	10
Mecklenburg-Vorpommern	15	15	15	8	8
Saarland	10	10	10	11	11
Berlin	11	11	11	15	15
Hamburg	4	4	4	4	4
Bremen	12	12	12	16	16

3. Hinsichtlich der Bundesergänzungszuweisungen an Länder zum Ausgleich einer besonders geringen Steuerkraft ihrer Gemeinden sowie zum Ausgleich einer unterdurchschnittlichen Teilhabe an der Forschungsförderung des Bundes hatte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung gebeten, auch über vorliegende Erkenntnisse über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung der Bedarfe zu berichten. Erkenntnisse zu solchen Bemühungen liegen der Bundesregierung weder vor, noch sind sie ihr zugänglich.²

² Vgl. Bundestagsdrucksache 20/6699, S. 13

